

Transportauftrag

vom: Dienstag, 12. Mai 2026



Auftragnehmer:

Firma:	FRIGOMED GmbH
Strasse:	Rudolf-Diesel-Straße 13
PLZ Ort:	DE-34123 Kassel
Fax-Nr.:	
Tel-Nr.:	0561/400726-55
Ansprechpartner:	Thomas Theobald
E-Mail:	Dispo.kassel@frigomed.de

Auftraggeber:

Firma:	Geis Eurocargo GmbH Rechnungsad.:Hamburger Str. 24 Rechnungsmail: invoice@edi.geis-group.de
Ort:	90451 Nürnberg
Ust-IdNr.:	DE 284 798 841
Fax-Nr.:	+49(911)64178-625
Tel-Nr.:	+49(911)64178-625
Ansprechpartner:	Martina Schmidt
E-Mail:	Martina.schmidt@geis-group.de

Beladedatum: 13.05.2026

Beladestelle 1:	Tetra-DUR Kunststoff-Produktion GmbH Brookdamm 3 21217 Seevetal
Referenznr.:	1502002881 Bestellnummer 5013565866 Ladereferenz
Ladung:	Thermo Transport Temperaturgeführter Transport: Solltemperatur +16 Grad Celsius 32 Klappboxen DURA BMC Formasse 120 x 80 x 80 19616 kg
Ladezeit:	7 – 14 Uhr

Entladedatum: 15.05.2026

Entladestelle 1:	Siemens AG Peter-Henlein-Straße 9 93055 Regensburg
Referenznr.:	1502002881 Bestellnummer 5013565866 Ladereferenz
Ladung:	Thermo Transport Temperaturgeführter Transport: Solltemperatur +16 Grad Celsius 32 Klappboxen DURA BMC Formasse 120 x 80 x 80 19616 kg
Entladezeit / Zeitfenster:	7 – spätestens 13 Uhr

Besonderheiten:	Kein Tausch
-----------------	-------------

Transportvergütung:	Pauschal 1.390,00 Euro netto inklusive aller Unterwegskosten
---------------------	--

Wenn angekreuzt zusätzlich vom Auftragnehmer auszufüllen:

☐	KFZ-Kennzeichen:	Fahrername:	Handy-Nr. des Fahrers:
--------------------------	------------------	-------------	------------------------

☐

Unsere Transportbedingungen gemäß Anlage sind Vertragsbestandteil.

Bitte lassen Sie uns den unterschriebenen und vollständig ausgefüllten Transportauftrag per Telefax auf die oben angegebene Faxnummer zukommen.

Mit freundlichen Grüßen

Geis Eurocargo GmbH
Hamburger Straße 24
90451 Nürnberg

Bestätigung durch den Auftragnehmer

i.A. _____
Martina Schmidt

Ort, Datum

Stempel + Unterschrift

Allgemeine Transportbedingungen

I. Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen

1. Der Auftragnehmer versichert, über die von dem Transport erforderlichen Erlaubnisse und Berechtigungen nach §§ 3, 6 GüKG n.F. (Erlaubnis, EU-Lizenz, Drittlandgenehmigung, CEMT-Genehmigung) zu verfügen. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, ausländische Fahrer aus Drittstaaten nur mit der erforderlichen Arbeitsgenehmigung einzusetzen. Er verpflichtet sich ferner, dafür Sorge zu tragen, dass das Fahrpersonal eine amtliche Bescheinigung mit einer amtlich beglaubigten Übersetzung in deutscher Sprache nach § 7 b Absatz 1 Satz 2 GüKG n.F. bzw. nach EU-Verordnung 881/92 auf jeder Fahrt mitführt. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, diese Vorlage und die weiteren vorstehend bereits beschriebenen Pflichten in den Frachtvertrag mit ausführenden Frachtführern aufzunehmen und nur solche Frachtführer einzusetzen, die die Voraussetzung des § 7 b GüKG n.F. zuverlässig erfüllen: der Auftragnehmer verpflichtet sich zur Kontrolle der Einhaltung dieser Vorschriften durch die ausführenden Frachtführer.
2. Sie verpflichten sich, die §§ 7 b und 7 c des GüKG einzuhalten, die zur Bekämpfung der illegalen Beschäftigung im gewerblichen Güterverkehr in das GüKG aufgenommen wurden. Die in § 7 b angesprochenen Dokumente hat der Fahrer uns auf Verlangen vor der Beladung vorzulegen. Sollten wir zur Zahlung einer Geldbuße wegen Verstoßes gegen § 7 c GüKG verpflichtet sein, so ist uns dieser Betrag von Ihnen zu erstatten.
3. Bei Beauftragung oder danach vereinbarte Lieferfristen und –termine sind verbindlich. Der Frachtführer darf solche Aufträge, die er unter Beachtung der Be- und Entladezeiten sowie der gesetzlichen Lenk- und Ruhezeiten nicht fristgerecht durchführen kann, nicht annehmen.
4. Die von Ihnen eingesetzten Fahrzeuge entsprechend den Bestimmungen der StVZO und müssen verschlusssicher sein. Der eingesetzte LKW muss in technisch einwandfreiem Zustand und die Aufbauten dicht, sauber und geruchsfrei sein; bei Schäden durch eindringende Feuchtigkeit halten wir Sie haftbar. Wir weisen darauf hin, dass Ihr Fahrzeugführer nach § 22 und 23 StVO und Sie als Unternehmer/Fahrzeughalter gemäß § 30 und 31 StVO für die ausreichende Ladungssicherung verantwortlich sind, soweit Ihr Fahrer bei der Verladung der zu übernehmenden Sendungen anwesend ist, bzw. dies vor Antritt der Fahrt kontrollieren kann.
5. Bei den zu übernehmenden Sendungen kann Gefahrgut enthalten sein, wir als Absender müssen im Sinne der Gefahrgutverordnung voraussetzen, dass Ihr Fahrer im Besitz einer gültigen ADR-Bescheinigung (Basiskurs) und der LKW mit einer vollständigen Gefahrgutausrüstung nach dem gültigen ADR ausgestattet ist.
6. Der Auftragnehmer garantiert, sämtlichen Arbeitnehmern, welche er im Rahmen der Erfüllung dieses Transportauftrages in der Bundesrepublik Deutschland einsetzt, mindestens den Mindestlohn gemäß § 1 MiLoG der Bundesrepublik Deutschland zu bezahlen. Der Auftragnehmer wird dies dem Auftraggeber bei Anforderung nachweisen. Der Auftraggeber stellt den Auftraggeber auf erstes Anfordern von Forderungen von Arbeitnehmern frei, welche auf einer Verletzung der Bestimmungen des Mindestlohngesetzes durch den Auftragnehmer oder auf Verletzung der Verpflichtungen aus dem Mindestlohngesetz durch vom Auftragnehmer beauftragte Nachunternehmer beruhen. Bei Verstößen gegen das deutsche Mindestlohngesetz (MiLoG) ist der Auftraggeber berechtigt, eine Vertragsstrafe in Höhe von 5.000,00 EUR pro Verletzungsfall zu fordern. Für sämtliche zusätzliche Aufwendungen, die durch die Verletzung der hier genannten oder gesetzlichen Pflichten verursacht werden, werden pro Vorfall 50,00 EUR verrechnet.
7. Für Kabotagebeförderungen innerhalb des EWR bestätigen Sie, nach Einreise in einen Aufnahmestaat mit einem beladenen Fahrzeug dort höchstens drei Beförderungen innerhalb einer Woche nach der letzten Entladung der eingeführten Güter durchzuführen. Bei Einreise mit einem unbeladenen Fahrzeug darf dann, wenn zuvor eine grenzüberschreitende Beförderung durchgeführt wurde, eine Kabotagebeförderung innerhalb von drei Tagen durchgeführt werden. Sie bestätigen, dass bei allen Kabotagefahrten Belege gemäß Art. 8 Abs. 3 der Verordnungen (EG) Nr. 1072/2009 mitgeführt und den Kontrollberechtigten und uns auf Anforderungen vorgelegt werden.

II. Versicherungsschutz

Sie sind gegen Ihre Verkehrshaftung aus diesem Transportauftrag in ausreichender Höhe versichert.

III. Haftung

1. Für Güterschäden im nationalen Verkehr haften Sie mit 40 SZR/kg. Für grenzüberschreitende Transporte gelten die Bestimmungen der CMR.

IV. Transportablauf

1. Der Frachtführer hat dafür zu sorgen, dass die Fahrzeuge mit geeigneten Ladungssicherungsmitteln, z.B. Sperrstangen, Zurrgurten, Ketten und Antirutschmatten an Bord ausgerüstet sind. Der Fahrer muss das Ladegut bei der Übernahme auf äußerliche Unversehrtheit kontrollieren, sowie entsprechende Ladungssicherungsmaßnahmen durchführen. Während des gesamten Transportweges ist der Frachtführer/Fahrer für die durchgehende Kontrolle bzw. für die ordnungsgemäße Nachsicherung der Ladung verantwortlich. Auch bei Teilentladung ist eine entsprechende Ladungssicherung bzw. Nachsicherung bis zur letzten Entladestelle zu gewährleisten.
2. Bei Verzögerungen, Schäden, Fehlmengen oder Annahmeverweigerungen sind wir sofort zu unterrichten.
3. Bei Nichtstellung sind wir gezwungen, ein Ersatzfahrzeug zu stellen. Eventuelle Mehrkosten werden an Sie weiterbelastet. Storniert der Auftragnehmer vor Übernahme des Gutes den Transportauftrag aus Gründen, die er zu vertreten hat, so behalten wir uns vor, einen pauschalen Ausfallschaden i.H.v. 50 % des vereinbarten Frachtpreises geltend zu machen. Der pauschalierte Schaden verringert sich oder entfällt, sofern der Auftragnehmer binnen 21 Tagen ab Datum der entsprechenden Rechnung nachweist, dass ein Schaden nicht entstanden oder wesentlich niedriger als die Pauschale ist. Die Geltendmachung von Schäden, welche die Pauschale übersteigen, bleibt vorbehalten. Der übersteigende Schadensbetrag wird dem Auftragnehmer bei Geltendmachung nachgewiesen. Der Transportauftrag ist erst mit Rückführung der stückzahlmäßig übernommenen und beim Empfänger getauschten Packmittel erfüllt, sofern beim Absender kein Palettentausch durchgeführt wurde. Für die Rückführung der getauschten Packmittel erhält der Transporteur eine Vergütung i.H.v. 10 % der Netto-Fracht aus diesem Transportauftrag. Der Betrag ist in der vereinbarten Fracht bereits enthalten. Getauschte Packmittel müssen innerhalb von 14 Tagen nach dem Abschluss der Beförderung zum Auftraggeber zurückgeführt werden. Bei Missachtung erfolgt eine Berechnung von 25,00 € pro Europalette und 180,00 € pro Gitterbox, zuzüglich einer Bearbeitungsgebühr i.H.v. 10,00 €. Die vorgenannten Beträge verringern sich, sofern der Auftragnehmer binnen 21 Tagen ab Datum der entsprechenden Rechnung nachweist, dass ein Schaden überhaupt nicht entstanden oder wesentlich niedriger als die Pauschale ist.
4. Beim Transport von Lebensmitteln oder Lebensmittelbedarfsgegenständen, sogenannte IFS Ware, ist stets auf eine saubere Lade- und Entlade- und ein Mindestabstand von 0,8 m zu Gefahrgut einzuhalten. Verunreinigungen und Beschädigungen von IFS Waren sind unverzüglich dem Auftraggeber zu melden. Die Richtlinien des International Featured Standard (IFS) sind einzuhalten.
5. Die Weitergabe des Transportes an Subunternehmer ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Auftraggebers möglich. In diesem Fall hat der Auftragnehmer alle Verpflichtungen aus dieser Vereinbarung an diese vertraglich zu übertragen und für deren Einhaltung zu sorgen. Bei Verstößen gegen diese Mitteilungspflicht gilt ein Pönale in Höhe der Frachtkosten als vereinbart.
6. Bei Fahrtunterbrechungen sind bewachte Parkplätze anzufahren, sofern solche Parkplätze in für den Fahrer erreichbarer Nähe existieren und dort freie Parkflächen zur Verfügung stehen. Soweit es die Gegebenheiten zulassen, sind die Fahrzeuge zu den Ruhezeiten, Wochenenden und Feiertagen ebenfalls auf bewachten Parkplätzen abzustellen. Informationen über bewachte Parkplätze sind via IRU (International Road Transport Union) oder beim Fachverband einzuholen. Die Ware ist vor Eingriffen Dritter bestmöglich zu schützen. Bei Nichtbeachtung haftet der Auftragnehmer im vollen Umfang für alle daraus entstandenen Schäden.

V. Abrechnungsmodalitäten

1. Die Rechnungserstellung erfolgt durch Sie an unsere auf dem Transportauftrag angegebene Anschrift unter Bekanntgabe Ihrer korrekten Firmenadresse gem. Handelsregistereintrag und Ihrer Steuernummer. Eine umgehende Bearbeitung Ihrer Rechnung erfolgt nur, soweit zu diesem Transportauftrag alle hierzu erforderlichen Ablieferquittungen innerhalb von 7 Tagen per Mail vollständig vorliegen. Bei Zuwiderhandlungen behalten wir uns vor, eine Bearbeitungsgebühr von 25,- € zu erheben.
2. Wir behalten uns ferner vor, alle uns gegen Sie aus diesem Vertrag entstandenen Kosten mit der Fracht zu verrechnen.
3. Standgelder: Standzeiten bei der Be- und Entladung sind nicht vermeidbar. Bei jedem Ladevorgang ist eine Standzeit (Ankunftstag + Uhrzeit/Abfahrtstag + Uhrzeit) von bis zu 2 Stunden dem Auftragnehmer zumutbar und nicht zu vergüten. Der Auftragnehmer muss sich die Standzeit auf dem Frachtbrief oder auf einer separaten Standzeitbescheinigung bestätigen lassen.
4. Sofern im Einzelfall nichts anderes vereinbart ist, erfolgt die Frachtzahlung innerhalb von 45 Tagen nach Erhalt der Rechnung mit rein quittiertem Lieferschein / Frachtbrief / Speditionsübergabeschein sowie Palettenschein.

VI. AEO

Hiermit erklärt der Transportunternehmer, dass das eingesetzte Personal:

- keinen unerlaubten Zugriff auf Kundenware /-eigentum vornimmt.
- sich nur dort aufhält, wo es für die Erledigung der vereinbarten Dienstleistung notwendig ist.
- zuverlässig ist und im Vorfeld der Entsendung einem Compliance Check (Antiterror-Prüfung) gemäß Verordnungen (EU) Nr. 753/2011, 881/ 2002 und 2580/2001 unterzogen wurde und in regelmäßigen Abständen erneut überprüft wird.
- und Geschäftspartner (Sub-Unternehmer), die in unseren Auftrag handeln, davon unterrichtet sind, dass sie ebenfalls Maßnahmen treffen müssen, um die Lieferkette zu sichern.

VII. Kundenschutz

1. Der Frachtführer verpflichtet sich, Stillschweigen über den Inhalt dieses Beförderungsvertrages gegenüber Dritten zu wahren. Kundenschutz gilt für die Dauer von einem Jahr ab Durchführung des Transportes als vereinbart.
2. Für den Fall der Zuwiderhandlung zahlt der Frachtführer dem Auftraggeber 3000,- Euro. Übernimmt der Frachtführer vom Auftraggeber zu diesen Bedingungen mehrere Transporte für denselben Kunden, so addiert sich der vorgenannte Betrag im Falle einer Verletzung des Kundenschutzes nicht. Der Auftraggeber kann aber einen darüber hinaus gehenden Schaden geltend machen.
3. **KEIN PFANDRECHT**
Dem Frachtführer steht kein Frachtführerpfandrecht oder Zurückbehaltungsrecht an den in seiner Obhut befindlichen Gütern unserer Kunden zu.

VIII. Menschenrechtliche Sorgfaltspflichten des Auftragnehmers

Der Auftragnehmer hat auf die Erfüllung der Sorgfaltspflichten gemäß §2 Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LkSG) zu achten. Dazu zählen unter anderem das Verbot von Kinderarbeit, der Schutz vor Sklaverei und Zwangsarbeit, die Freiheit von Diskriminierung, der Schutz vor widerrechtlichem Landentzug, der Arbeitsschutz und damit zusammenhängende Gesundheitsgefahren, das Verbot des Vorenthaltes eines angemessenen Lohns, das Recht, Gewerkschaften bzw. Arbeitnehmerinnen- und Arbeitnehmervertretungen zu bilden, das Verbot der Herbeiführung einer schädlichen Bodenveränderung oder Gewässerunreinigung und der Schutz vor Folter. Der Auftragnehmer weist auf die Grundsatzklärung zur Menschenrechtsstrategie und den Code of Conduct der Geis Gruppe hin, die auf der Website www.geis-group.de/downloads heruntergeladen werden können.

IX. Schriftformerfordernis:

Änderung oder Ergänzungen des Vertrages bedürften der Schriftform. Dies gilt auch für einen Verzicht auf die Schriftformerfordernis.

X. vereinbarter Gerichtsstand

Der für beide Seiten als vereinbart geltender Gerichtsstand ist Nürnberg.

XI. Salvatorische Klausel

Falls Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sind, gelten die übrigen Bestimmungen unverändert weiter. Die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung ist durch eine gültige zu ersetzen, die dem Vertragszweck am nächsten kommt.

Zusätzliche Transporthinweise / Transportbedingungen

I. Zusätzliche Hinweise zu Palettentausch

1. Sofern nichts anderes vorgegeben bzw. vereinbart und auf dem Transportauftrag festgeschrieben, hat sich der eingesetzte Transportunternehmer mit Annahme des Transportauftrages zum Palettentausch verpflichtet.
2. Tauschpflichtige Paletten (Euro-Flachpaletten sowie Pool-Gitterpaletten) sind sowohl beim Absender als auch beim Empfänger zu tauschen.
3. Der Palettentausch ist mit Datum, Stempel, Unterschrift und Name in Klarschrift des jeweiligen Kunden zu dokumentieren. Unterschriften der Kraftfahrer betrachten wir als gegenstandslos.

4. Wird der Palettentausch kundenseitig nicht durchgeführt, ist dies vom Kunden mit Angabe eines Grundes zu quittieren (Grund, Datum, Unterschrift, Name in Klerschrift).
5. Sofern durch Versäumnis des Transportunternehmers der Palettentausch nicht durchgeführt wurde, behalten wir uns vor, entstehende Transportkosten (Ausgleich) in Höhe von € 2,00 je Euro-Flachpalette sowie € 6,00 je Gitterpalette für Leergutanolieferungen bzw. – abholungen an den eingesetzten Transportunternehmer zu berechnen. Weiterhin wird eine Bearbeitungsgebühr von € 10,00 berechnet.
6. Paletten die bei Beladung nicht getauscht wurden, sind innerhalb von 14 Tagen an den Absender zurückzuführen bzw. ist die Rückgabe mit der Lademittelabteilung von Geis Eurocargo Nürnberg abzusprechen.
7. Unberührt von diesen Bedingungen bleibt Seite 4 des Transportauftrages – Transportbedingungen – iV. Transportablauf Absatz 3.

II. Zusätzlicher Hinweis bei Transporten an die Firmen Siemens Amberg, Siemens Cham sowie Loxxexx Ebermannsdorf

Der Frachtführer verpflichtet sich mit Annahme des Transportauftrages bei den Empfängern

- Siemens, 92224 Amberg
- Siemens, 93413 Cham
- Loxxexx, 92263 Ebermannsdorf

auf der Ablieferquittung die Anbringung des Warenannahmestempels inklusive der Wareneingangsnummer zu verlangen. Die ordnungsgemäße Erfüllung des Transportauftrages ist erst dann erbracht, wenn die jeweiligen Ablieferquittungen mit Wareneingangsstempel und Wareneingangsnummer bei uns eingegangen sind.

III. Zusätzlicher Hinweis bei Transporten von Sendungen des Versenders SUNPOWER

1. Es sind alle Vorgaben gemäß Frachtauftrag und Speditionsauftrag zu beachten. Speziell hervorzuheben ist das Fahreravis, welches ausdrücklich vorzunehmen ist.
2. Sollten wir Zustellung mit Hebebühnen-LKW vorgegeben haben, gilt, dass Sie auch einen Hubwagen mitführen. In diesen Fällen hat der Empfänger keine Flurfördergeräte vor Ort.
3. Sie teilen uns umgehend nach Zustellung, möglichst wenn Sie noch vor Ort stehen, telefonisch (Telefon 0911 / 64178-402) folgende Daten mit:
 - o Name des Quittungsgebers
 - o Zustelluhrzeit
 - o Information über reine Quittung oder Probleme bei der Auslieferung (Reklamationen/Beschädigungen/Fehlmengen etc.)
 - o Sie übersenden uns binnen 24 Stunden nach Zustellung per Telefax (0911 / 64178-409) den quittierten Abliefernachweis.

Sollten durch Missachtung der oben genannten oder im Frachtauftrag angegebenen Zustelldetails Kosten entstehen, sind wir gezwungen, diese an Sie weiter zu belasten.

IV. Zusätzlicher Hinweis zu Unregelmäßigkeiten bei der Auslieferung (Abschreibung / Quittung mit Differenzen)

Wird dem Frachtführer bzw. dem Kraftfahrer in der Warenannahme keine reine Quittung erteilt, sondern auf dem Ablieferbeleg Abschreibungen durch Fehlmengen, Beschädigungen etc. vorgenommen, so verpflichtet sich der Frachtführer

1. Geis Eurocargo Nürnberg hierüber sofort (telefonisch) in Kenntnis zu setzen
2. Die Entsprechenden, Abliefernachweise binnen 7 Tagen nach Transportdurchführung (Eingangsdatum Empfänger) Geis Eurocargo zur Verfügung zu stellen.